

Benutzungsordnung

Naherholungsanlage „Am Nordkanal“ (Großer Kaarster See)

§ 1 Rechtliche Grundlage

- (1) Die Kreiswerke Grevenbroich GmbH ist Betreiber der Naherholungsanlage „Am Nordkanal“.
- (2) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im **öffentlichen** Bereich der Naherholungsanlage „Am Nordkanal“ (Kaarster See) einschließlich der Parkplätze. Für das Strandbad gilt zusätzlich eine Bade- und Benutzungsordnung (Aushang im Kassenbereich).

§ 2 Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzungsordnung ist für alle Nutzer verbindlich. Mit dem Betreten der Naherholungsanlage erkennt jeder Nutzer diese sowie alle sonstigen erlassenen Anordnungen an.
- (2) Beauftragte des Betreibers üben das Hausrecht aus. Anweisungen ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder den Anweisungen nicht nachkommen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Naherholungsanlage ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann ein Betretungsverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

§ 3 Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Der Aufenthalt in der Naherholungsanlage ist nur im bekleideten Zustand erlaubt.
- (2) Die Naherholungsanlage ist pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden, insbesondere für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) Das Baden ist nur innerhalb des Strandbades (Kleiner Kaarster See) während der Öffnungszeiten gestattet. Im Sportsee (Großer Kaarster See) ist das Baden verboten.
- (4) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke bedarf das Fotografieren und Filmen der Einwilligung der Geschäfts-/Betriebsleitung.
- (5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie die Nutzung der Anlage zu gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken sind nur nach Einwilligung durch den Betreiber erlaubt.
- (6) Fundsachen sind dem Betreiber zu übergeben.
- (7) Bei Gewitter und Sturm ist die Anlage umgehend zu verlassen.
- (8) Die Zufahrten für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr sind freizuhalten.
- (9) Es ist untersagt:
 - a) der Aufenthalt im Wasser und in den Uferzonen

- b) das Grillen und Errichten von Feuerstellen
- c) das Campen und Zelten
- d) das Befahren der Wanderwege mit KFZ aller Art
- e) das Mitführen von nicht angeleiteten Tieren
- f) das Füttern von Enten oder sonstigen Tieren
- g) das Verweilen und Herumfahren auf der Parkplatz- und Zufahrtsfläche
- h) das Parken von 22:00 bis 5:00 Uhr

§ 4 Gewässernutzung

Die Nutzung des Gewässers ist nur in Verbindung mit folgenden Vereinen zulässig:

- Kaarster Segelclub e. V.
- SG Kaarst, Abteilung Tauchen
- Sportfischerverein Kaarst e. V.
- Windsurfing e. V.

§ 5 Schlussbestimmungen

Die Naherholungsanlage wird bei Schnee- und Eisglätte nicht geräumt und gestreut. Das Betreten der Eisfläche ist verboten.

Die Nutzung der Naherholungsanlage erfolgt auf eigene Gefahr.

Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Benutzungsordnung Ausnahmen durch den Betreiber zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Benutzungsordnung bedarf.

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.03.2020 in Kraft

Kreiswerke Grevenbroich GmbH
Die Geschäftsführung